

Mandatsvertrag

zwischen

DR. BESAU & PARTNER RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
VOGELSANGER WEG 6

D- 50354 HÜRTH

- nachfolgend „Partnerschaft“ genannt -

und

- nachfolgend „Mandant“ genannt -

§ 1 Gegenstand des Mandatsverhältnisses

Gegenstand des Mandatsverhältnisses zwischen der Partnerschaft und dem Mandanten ist die rechtliche Beratung und Vertretung des Mandanten in der Sache

§ 2 Mandatserteilung

1. Gegenstand des Mandatsvertrages ist eine etwaige Erweiterung des Mandates auf Angelegenheiten, die bei Mandatserteilung den Parteien nicht bekannt waren und die sich im Laufe des Mandatsverhältnisses in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partnerschaft für den Mandanten als gesondertes Mandat ergeben haben. Insoweit gilt dann dieser Mandatsvertrag auch für derartig neue Mandate.
2. Die Beauftragung zur rechtlichen Beratung und Vertretung erfolgt jedoch gesondert für den Einzelfall.

§ 3 Honorar

Das Honorar der für die Partnerschaft tätigen Rechtsanwälte ergibt sich aus einer gesonderten Honorarvereinbarung, die zeitgleich mit dem Mandatsvertrag geschlossen wurde oder aus der Abrechnung gemäß RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

§ 4 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Partnerschaft wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit gemäß § 51 a) Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf den Betrag von 1.000.000,00 Euro pro Einzelfall beschränkt.

Von diesen Regelungen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht umfasst, die Parteien wollen aber Unklarheiten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen vermeiden. Hierzu wurden im Hinblick auf eine individualvertragliche Vereinbarung folgende Regelungsvarianten erörtert:

Die Haftung wird auch für den Fall, dass ein Beratungsfehler auf grober Fahrlässigkeit beruht, auf - die in § 4 Satz 1 des Mandatsvertrages bezeichnete Summe - von 1.000.000,00 Euro begrenzt.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Auftragnehmer für etwaige vorsätzliche Schädigungen unbeschränkt haftet.

§ 5 Mandatsbedingungen

1. Die Handakten werden für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Mandates aufbewahrt. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des angegebenen Zeitraumes, wenn die Partnerschaft den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats darf die Partnerschaft alle in ihren Händen befindlichen Aktenstücke nach Absprache mit dem Mandanten vernichten.
2. Auf den Mandatsvertrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche ist deutsches Recht anzuwenden.

§ 6 Bestandteile des Vertragswerkes

In den vorliegenden Mandatsvertrag werden folgende Dokumente einbezogen und gelten als Bestandteil des gesamten Mandates:

- a) Vollmacht (gesondert unterzeichnet)
- b) Honorarvereinbarung (gesondert unterzeichnet)
- c) Allgemeine Mandatsbedingungen
- d) Mandantenpersonalien

§ 7 Vollmachten

Mit Erteilung des Einzelmandates erhält die Partnerschaft eine Vollmacht des Mandanten im Hinblick auf das Mandat. Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet nicht zur Geschäftsführung. Eine Beauftragung zur Vertretung in diesen Angelegenheiten erfolgt im Einzelfall.

Die Partnerschaft darf hinsichtlich des Einzelmandates Untervollmachten erteilen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Schriftformklausel kann nur und ausschließlich schriftlich aufgehoben und/oder geändert werden. Nebenabreden sind ebenfalls nur in Schriftform zulässig.
2. Sollten mehrere Mandanten Vertragspartner dieses Mandatsverhältnisses sein, und zwar im Hinblick auf das erteilte Mandat, bleibt es dennoch bei der Bezeichnung der Mandanten im Vertrag als „Mandant“ im Singular.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Mandant/en

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwalt

